

Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 19. September 2006

(ABl. S. 210)

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für die Notenbibliothek der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

¹Die Notenbibliothek ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. ²Sie ist dem Zentrum für Kirchenmusik zugeordnet. ³Eigentümerin der Noten und Bücher ist die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 2

Aufgabe

¹Die Notenbibliothek hat die Aufgabe, Arbeitshilfen für die kirchenmusikalische Praxis zu geben, insbesondere Notenmaterial und Fachliteratur zu beschaffen und zu betreuen, Aufführungsmaterial bereitzustellen oder zu vermitteln und in Verbindung damit bei der Literatúrauswahl zu beraten. ²Die Notenbibliothek ist vorrangig für Kirchengemeinden, Chöre und Einrichtungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland eingerichtet. ³Darüber hinaus können auch andere kirchliche und nichtkirchliche Institutionen die Notenbibliothek nutzen. ⁴Das Nähere ist in § 3 und in der Gebührenordnung geregelt.

§ 3

Ausleihe

¹Bestandteile der Notenbibliothek sind die Handbibliothek, aus der nur in begründeten Ausnahmefällen Einzel Exemplare kurzfristig ausgeliehen werden können und Aufführungsmaterial zur Ausleihe. ²Die Leihfrist kann bei Aufführungsmaterial bis zu einem Jahr, bei Einzel Exemplaren zur Ansicht bis zu vier Wochen gewährt werden. ³Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. ⁴Der Entleiher verpflichtet sich zu sorgsamem Umgang mit dem Material. ⁵Eintragungen sind nur mit weichem Bleistift gestattet und sollen vor der Rücksendung ausradiert werden. ⁶Das Material muss gesichert aufbewahrt werden. ⁷Der

Entleiher verpflichtet sich zum sachgemäßen Verpacken und Versenden. ⁸Die Rücksendung hat innerhalb eines Monats nach der letzten Aufführung bzw. bei Ansichtsexemplaren spätestens nach vier Wochen Leihzeit zu erfolgen. ⁹Bei Terminverschiebungen ist die Notenbibliothek umgehend zu benachrichtigen. ¹⁰Bis zur vollständigen Rücksendung an die Notenbibliothek ist der Entleiher voll verantwortlich und haftbar für das Lehrmaterial, einschließlich etwa zu Übungszwecken befristet weitergegebener Noten. ¹¹Sollten dennoch Noten verloren gehen, beschafft die Notenbibliothek auf Kosten des Entleihers entsprechenden Ersatz. ¹²Für die Ausleihe werden entsprechend der Gebührenordnung Gebühren erhoben.

§ 4

Leitung

¹Die fachliche Leitung der Notenbibliothek obliegt einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker, sie kann auch einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation übertragen werden. ²Die Arbeitsaufgaben im Einzelnen ergeben sich aus der Stellenbeschreibung. ³Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt die Einrichtung nach außen und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Beirats. ⁴In den Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung wird die Notenbibliothek durch das Zentrum für Kirchenmusik unterstützt.

§ 5

Beirat

¹Zur Unterstützung der Arbeit der Notenbibliothek wird ein Beirat eingesetzt. ²Der Beirat setzt sich aus vier geborenen und fünf gewählten Mitgliedern zusammen, durch die die kirchenmusikalischen Arbeitsfelder angemessen berücksichtigt werden sollen. ³Die geborenen Mitglieder sind:
die Leiterin bzw. der Leiter der Notenbibliothek,
die Landessingwartin bzw. der Landessingwart,
der Obmann des Kirchenchorwerks,
die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik.
⁴Die übrigen Mitglieder werden von der Kammer für Kirchenmusik für fünf Jahre berufen. ⁵Eine Wiederberufung ist möglich. ⁶Sie sollen die Bereiche Posaunenarbeit, Kinderchorarbeit, Kirchenmusik im ländlichen Raum, Populärmusik, Oratorien und Konzerte vertreten. ⁷Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁸Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters anwesend sind. ⁹Der Beirat

kommt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. ¹⁰Es ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies die Leiterin bzw. der Leiter oder drei andere Mitglieder verlangen. ¹¹Die für das Bibliothekswesen zuständige Referatsleiterin bzw. der zuständige Referatsleiter im Kirchenamt kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft, die Ordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 22. Februar 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage:

**Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik in der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**

Gebührenordnung

I. Instrumentalmusik

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------|---------|
| a) | Soloinstrument | 2,50 € |
| b) | kleine Besetzung (Duett bis Quintett) | 5,00 € |
| c) | große Besetzung (Ouvertüre, Sinfonie etc.) ¹ | 10,00 € |

II. Vokalmusik

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | A cappella oder mit kleiner instrumentaler Besetzung
(bis zu 5 Instrumente oder Instrumentalpartituren) | |
| | – bis 49 Seiten | 2,50 € |
| | – ab 50 Seiten | 5,00 € |
| b) | Einzelwerke mit großer instrumentaler Besetzung
(Partitur) | |
| | – bis 99 Seiten | 5,00 € |
| | – ab 100 Seiten | 10,00 € |
| c) | Sammelwerke (Chorsammlungen) | |
| | – bis 49 Seiten | 2,50 € |
| | – ab 50 Seiten | 5,00 € |
| | – ab 100 Seiten | 10,00 € |

III. Mahngebühr (pro angefangene Woche) 1,00 €

IV. Noten zur Ansicht

- | | | |
|---|-------------------------------|--------|
| – | pro Einzeltitel | 1,00 € |
| – | insgesamt nicht mehr als 10 € | |
| – | bis zu 4 Wochen | |

**V. Notenersatz in Höhe der Neuanschaffung
(ohne Bearbeitungsgebühr)**

¹ Bei Ausleihe von einzelnen Stimmen wird die Gebühr von Ib (5,00 €) erhoben.

VI. Weitere Regelungen

Die Gebühren beziehen sich auf das Entleihen eines Titels unabhängig von der Anzahl der Stimmen/Exemplare. Portokosten werden in voller Höhe vom Entleiher übernommen. Es wird nicht zwischen Nutzern aus dem Gebiet der Föderation und aus anderen Landeskirchen unterschieden. Bei nichtkirchlichen Organisationen wird pro Titel ein genereller Aufschlag von 5,00 € zusätzlich zur Leihgebühr erhoben.

